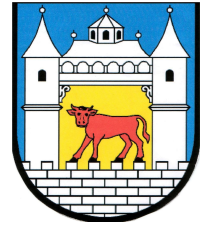


Amtsblatt

der Stadt Calbe (Saale)



29. Jahrgang

Calbe (Saale), den 06.11.2025

Nummer 27

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Calbe (Saale) **187**

B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

C. Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung des Planungsverband „Saale-Dreieck“ – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saale-Dreieck“ des Planungsverbandes „Saale-Dreieck“ der Stadt Calbe (Saale) und der Stadt Barby gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) **188**

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Calbe (Saale)

Nach Bedarf

Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Bekanntmachung
über die Auslegung des Entwurfs der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Calbe (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, einen kommunalen Wärmeplan zu erarbeiten.

Der Geltungsbereich des Wärmeplans umfasst die Stadt Calbe (Saale) und ihre beiden Ortsteile Schwarz und Trabitze.

Der Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Calbe (Saale) liegt gemäß § 11 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG) im Rahmen der Bürgerbeteiligung

vom 10.11.2025 bis zum 10.12.2025

in der Stadt Calbe (Saale) im Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) und im Rathaus II, 39240 Calbe (Saale) Schloßstr. 3, während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

aus.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Calbe (Saale) unter:

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Calbe/> eingestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

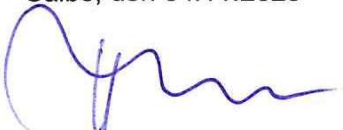
Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an Katrin.Mueller@calbe.de unter Benennung des Betreffs: „Kommunale Wärmeplanung“

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Kommunale Wärmeplanung unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 13 Abs. 4 WPG.

Calbe, den 04.11.2025


Sven Hause
Bürgermeister



**Bekanntmachung des
Planungsverband „Saale- Dreieck“**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des
Bebauungsplanes „Industriegebiet Saale- Dreieck“ des Planungsverbandes „Saale-
Dreieck“ der Stadt Calbe (Saale) und der Stadt Barby
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Saale- Dreieck“ hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA in ihrer Sitzung am 17.02.2025 mit Beschluss-Nr. 02-25 den Bebauungsplan „Industriepark Saale-Dreieck“, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Die dem Bebauungsplan beigelegte Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Salzlandkreises vom 21.08.2025 Az.: 61.70.02+05_PVSD_06-25 nach § 10 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 10 Absatz 3 wird der Bebauungsplan mit Bekanntmachung rechtswirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort in der

Stadtverwaltung Calbe (Saale), Rathaus II, Schloßstraße 3 in 39240 Calbe (Saale) während der Dienstzeiten

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, Zimmer 5, 39249 Barby (Elbe) während der allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung

Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter

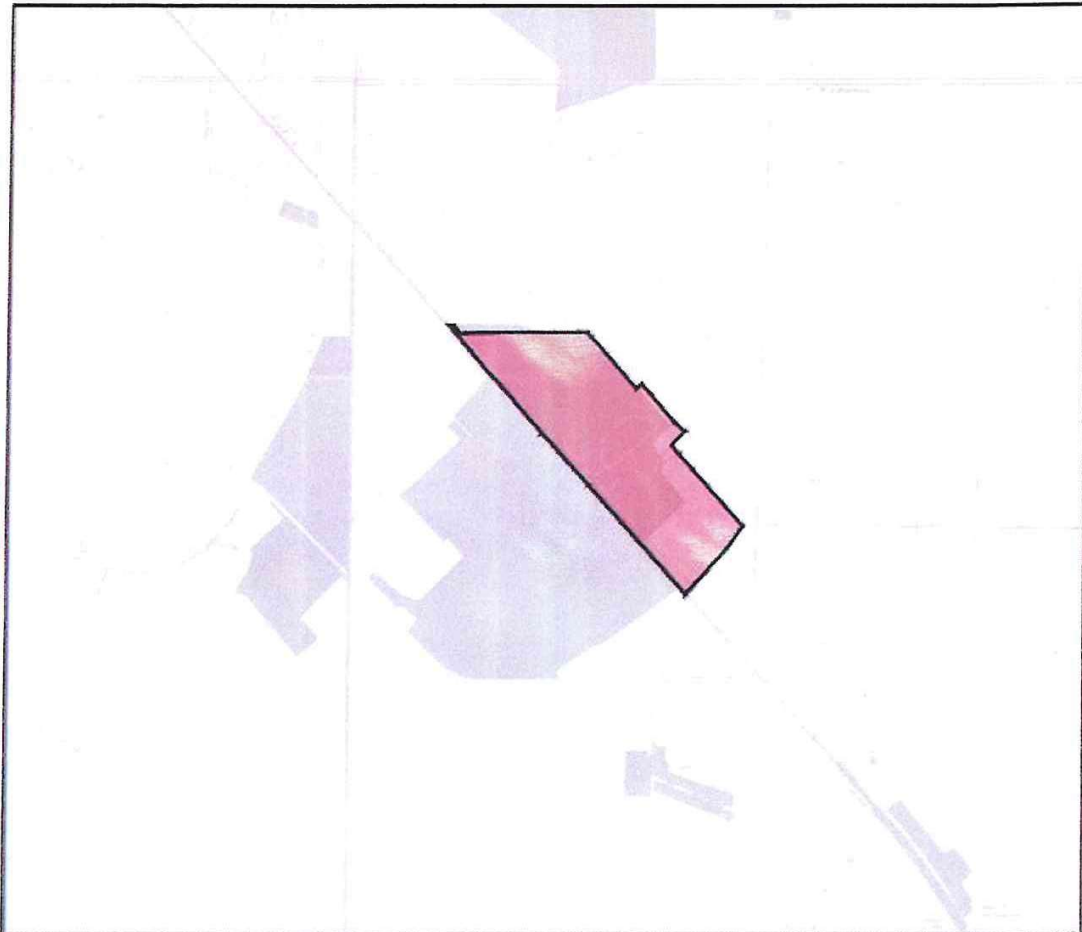
<https://www.calbe.de/Stadtentwicklung-Wirtschaft/Bekanntmachungen-und-Vergaben/>

bzw.

<https://www.stadt-barby.de/de/bauleitplanung.html>

eingestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der angefügten Übersichtskarte zu entnehmen



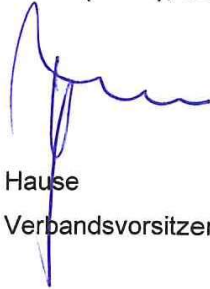
Kartengrundlage:
[Topographische Karte/November 2004] ©LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A18-42796-2010-8

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Calbe (Saale) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen: Ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 8 Absatz 7 KVG LSA i. V. m. § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Calbe (Saale), den 30.09.2025



Hause
Verbandsvorsitzender

Diese Bekanntmachung wurde am 23.10.2025 im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Barby veröffentlicht.